

## Merkblatt für Heimbewohner/Heimbewohnerinnen, deren Betreuer/Angehörige und Pflegeeinrichtungen

Für Heimbewohner/Heimbewohnerinnen vollstationärer Pflegeeinrichtungen besteht die Möglichkeit **Pflegewohngeld nach Artikel 1 GEPA NRW, § 14 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW), Leistungen nach § 27b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und/oder Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 ff. SGB XII** zu beantragen.

Das Pflegewohngeld wird in der Regel von den Alten- und Pflegeheimen nach Zustimmung der Heimbewohner/Heimbewohnerinnen beantragt, da es sich hierbei um einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss der Stadt Remscheid an die Einrichtungen handelt. Durch das Pflegewohngeld werden, sofern ein Anspruch besteht, die ungedeckten Investitionskosten in einer Einrichtung übernommen.

Sozialhilfe nach **§ 27b / §§ 61 ff. SGB XII** kann von der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner, ihrem/seinem Betreuer oder ihren/seinen Angehörigen beantragt werden und ist ein höchstpersönlicher Anspruch. Sozialhilfe wird gewährt, sofern die Heimbewohnerin/der Heimbewohner nicht in der Lage ist, die Heimkosten mit ihrem/seinem Einkommen und Vermögen zu decken.

### **I. Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld**

- Rechtzeitige Antragsstellung beim Fachdienst Soziales und Wohnen, Hilfe in Einrichtungen, Alleestr. 66, 42853 Remscheid
- Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.
- Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 liegt vor (bei Pflegegrad 1 kein Pflegewohngeldanspruch!). Der Pflegekassenbescheid ist vorzulegen.
- Das Vermögen des Heimbewohners/der Heimbewohnerin darf die Vermögensfreigrenze von derzeit **10.000,00 € (bzw. 15.000,00 € bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen)** nicht übersteigen.
- Das Einkommen der/des Pflegebedürftigen und der nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen und die Pflegekassenleistungen reichen zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten nicht oder nicht vollständig aus.

**Sprechzeiten:**  
Nur nach Vereinbarung

**Buslinien:**  
615, 653, 654, 655, 657  
658, 660, 670, 373, 675

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Remscheid  
IBAN: DE81 3405 0000 0000 0000 18  
BIC: WELADEDXXX

Postbank Köln  
IBAN: DE90 3701 0050 0016 0905 08  
BIC: PBNKDEFF

**Remscheid im Internet:**  
[www.remscheid.de](http://www.remscheid.de)

**Bushaltestellen:**  
Rathaus, Allee-Center

## II. Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe

- Rechtzeitige Bekanntmachung des Sozialhilfebedarfs, da Sozialhilfe erst ab Bekanntgabe gewährt werden kann. Ein Grundantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist nachzureichen.
- Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 liegt vor (bei Pflegegrad 1 i.d.R. kein Sozialhilfeanspruch!). Das Gutachten des MDK und der Bescheid der Pflegekasse sind vorzulegen.
- Das Einkommen der/des Pflegebedürftigen **und** nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen, die Pflegekassenleistungen und das Pflegewohngeld reichen zur Deckung der Heimkosten nicht aus.
- Das Vermögen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners darf die Vermögensfreigrenze von derzeit 10.000,00 € nicht übersteigen. (Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften, sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen gilt eine Vermögensfreigrenze von z. Z. 20.000,00 €)
- Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.

## III. Hinweise zum einzusetzenden Einkommen und Vermögen (§§ 82 ff. SGB XII)

### 1. Einkommen:

Zum einzusetzenden Einkommen der/des Pflegebedürftigen und nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören Einkünfte aller Art, Wohngeld, Dividenden, Zinseinkünfte, Unterhaltszahlungen, etc. Blindengeld, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und in bestimmten Fällen Kindererziehungsleistungen (Geburtsjahr vor 1921) gehören nicht zum einzusetzenden Einkommen.

Bei Ehepaaren **und** nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen wird ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Einkommen errechnet!

### 2. Vermögen:

Zum einzusetzenden Vermögen der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers und nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören u.a.:

- Guthaben auf Girokonten und Sparbüchern sowie Bargeld.
- Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge, etc.
- Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen

- Bestattungsvorsorgeverträge sind einzusetzen, wenn diese im Hinblick auf eine zu erwartende Pflegewohngeld- bzw. Sozialhilfebedürftigkeit abgeschlossen worden sind
- Kraftfahrzeuge, z. B. PKW, LKW, Motorrad, Anhänger, Wohnwagen, etc.
- Schmuck- oder Kunstgegenstände, Sammlungen, etc.
- Hauseigentum, Grundstücke, Ackerland, Wald- und Wiesenflächen etc.

Bei Hauseigentum ist es erforderlich, zu überprüfen, ob es sich um geschütztes Hauseigentum nach § 90 Abs. 2 Ziff. 8 SGB XII handelt. Dieses ist jedoch nur bei einem angemessenen Hausgrundstück, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in den § 19 SGB XII genannten Personen (in der Regel Ehepartner) allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird, der Fall. Bei der Prüfung der Angemessenheit werden strenge Maßstäbe angelegt.

Sofern eine Verwertung des Hausgrundstückes eine Härte darstellt (z.B. weil der Ehepartner/Lebenspartner dort noch wohnt) bzw. eine sofortige Verwertung nicht möglich ist, kommt eine Sozialhilfegewährung als Darlehen nach § 91 SGB XII in Betracht. Diese ist durch die Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch abzusichern. Eine Auszahlung der Hilfen erfolgt erst nach Sicherung der Ansprüche im Grundbuch.

Ebenfalls wird geprüft, ob die Hilfeempfängerin/der Hilfeempfänger in den vergangenen zehn Jahren Vermögen (Geld, Häuser, Grundstücke, etc.) an Dritte verschenkt, übertragen oder verkauft hat (siehe auch Ziffer IX), da sich hieraus Rückforderungen auf die Schenkung ergeben können. ACHTUNG: Ein vereinbartes Nießbrauchrecht setzt die 10-Jahresfrist **nicht** in Gang, so dass Schenkungen auch länger als 10 Jahre rückforderbar sind.

#### **IV. Barbetrag**

Heimbewohner/Heimbewohnerinnen, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben gem. § 27b Abs. 2 SGB XII Anspruch auf einen monatlichen Barbetrag. Der Barbetrag steht den Heimbewohnern/heimbewohnerinnen zur freien Verfügung und wird zum Anfang eines jeden Monats über die Einrichtung ausgezahlt. Der Grundbarbetrag beträgt z.Z. 135,54 € monatlich und entspricht 27% der Regelbedarfsstufe 1 (502,00 €). Bezieher von Blindengeld erhalten keinen Barbetrag.

#### **V. Zuzahlungen zu Krankenkosten**

Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte nach § 37 Abs. 2 ff. SGB XII die Zuzahlung in der Krankenversicherung bis zur Belastungsgrenze nach § 62 SGB V in Form eines ergänzenden Darlehens, sofern die leistungsberechtigte Person nicht widerspricht. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch Verrechnung mit dem Taschengeld in gleichen Teilbeträgen über das gesamte Kalenderjahr.

#### **VI. Bekleidung**

Für Heimbewohner/Heimbewohnerinnen, die Sozialhilfe gem. § 27b SGB XII beziehen, besteht gem. § 27b Abs. 2 SGB XII ein Anspruch auf Gewährung einer Bekleidungspauschale. Die Bekleidungspauschale wird monatlich gewährt und hat zurzeit eine Höhe von 25,15 €. Ein Antrag ist hierfür nicht notwendig.

## VII. Bestattungen

Verstirbt ein Sozialhilfeempfänger/eine Sozialhilfeempfängerin so sind die Bestattungskosten aus ihrem/seinem Nachlass zu bestreiten. Sollte sich im Vorfeld abzeichnen, dass der Nachlass nicht zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht, haben die zur Bestattung Verpflichteten (z. B. vertraglich Verpflichtete, Erben, Unterhaltspflichtige) die Möglichkeit, beim Fachdienst Soziales und Wohnen, Alleestr. 66, 42853 Remscheid, die Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten zu beantragen.

Die nicht durch den Nachlass gedeckten angemessenen Bestattungskosten können vom Fachdienst Soziales und Wohnen nur dann übernommen werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nicht in der Lage ist, die Bestattungskosten aus ihrem/seinem Einkommen und Vermögen zu decken.

Die Antragsbearbeitung umfasst eine umfangreiche Einkommens- und Vermögensüberprüfung der/des Antragstellers/in nach sozialhilferechtlichen Maßstäben.

Sofern es keine Verpflichteten gibt, wird die Bestattung durch das ortsansässige Ordnungsamt durchgeführt.

## VIII. Unterhaltsprüfung

Sobald für eine Heimbewohnerin/einen Heimbewohner Sozialhilfe gewährt wird, gehen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Es ist eine Unterhaltsüberprüfung der Unterhaltspflichtigen (in der Regel Kinder) erforderlich. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz erfolgt eine intensive Prüfung von möglichen Unterhaltsansprüchen jedoch erst bei einem jährlichen Gesamteinkommen von über 100.000,00 €.

Fragen hierzu richten Sie bitte an den Bereich **2.50.2.2 Refinanzierung sozialer Leistungen, Tel. 16-2750**. Unterhaltsüberprüfungen werden nur bei einer Sozialhilfegewährung vorgenommen.

## IX. Prüfung sonstiger Ansprüche

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Hege und Pflege)
- Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (z. B. Schenkungen, Hausübertragungen)
- Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

Diese Ansprüche werden auch bei Anträgen auf Pflegewohngeld geprüft.

### **X. Informationspflicht**

Sofern Sozialhilfe oder Pflegegeld gewährt wird, sind die Heimbewohner, ihre Betreuer, Angehörige sowie die Einrichtungen verpflichtet, dem Fachdienst Soziales und Wohnen alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind.

Dies sind insbesondere:

- jede Einkommens- und Vermögensänderung der Heimbewohnerin/des Heimbewohners und nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen
- Zimmerwechsel
- Mitteilung über einen beantragten höheren Pflegegrad
- Änderung des Pflegegrades
- Beendigung des Heimaufenthaltes aufgrund von Verlassen der Einrichtung (Zimmerwechsel/ Rückkehr nach Hause) oder Tod der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers
- Vorübergehende Abwesenheitszeiten (z. B. Krankenhaus, Urlaub)
- Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

### **XI. Ihre Ansprechpartnerinnen bei der Stadt Remscheid, Alleestraße 66, 42853 Remscheid, Fachdienst Soziales und Wohnen**

Frau Gallegos	A – DOH	Tel.: 02191/16-3147	Mail:	Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de
Frau Sari	DOI – GP	Tel.: 02191/16-3714	Mail:	Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de
Frau Klassen	GQ – L	Tel.: 02191/16-3887	Mail:	Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de
Frau Bittorf	M - SCHL	Tel.: 02191/16-3716	Mail:	Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de
Frau Lempa	SCHM – Z	Tel.: 02191/16-2215	Mail:	Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de

Verwenden Sie bitte als Faxnummer die 02191/16-1- und dann die entsprechende 4 stellige Durchwahl der Mitarbeiterin.

Die o.a. Mitarbeiterinnen der Abteilung Hilfen für Senioren und behinderte Menschen der Stadt Remscheid stehen Ihnen selbstverständlich für telefonische Rückfragen zur Verfügung. Sollten die Mitarbeiterinnen telefonisch nicht erreichbar sein, können Sie gerne eine Nachricht mit Ihren Kontaktdaten und Anliegen auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Die Mitarbeiter sind bemüht zeitnah auf Anfragen zu reagieren.

**Hinweis**

**Persönliche Vorsprachen sind ausschließlich mit Terminvergabe möglich. Bitte übersenden Sie Unterlagen ausschließlich entweder per Post, über den Briefkasten im 2. OG meiner Dienststelle oder auf elektronischem Weg an [Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de](mailto:Hilfen-in-Einrichtungen@remscheid.de). Eingereichte Originale werden für die Akte kopiert und zurückgesandt. Rückfragen können telefonisch oder auch auf elektronischem Weg geklärt werden.**

**XII. Zuständigkeiten bei Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG):**

Für Kriegsbeschädigte oder Hinterbliebene (Witwen, Waisen, Eltern) werden die vorstehenden Leistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erbracht.

Dabei gelten andere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.

Zuständige für diese Leistungen ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) in Köln.

Die Mitarbeiter/innen dort erreichen Sie unter:

**Landschaftsverband Rheinland**

**– Hauptfürsorgestelle –**

**Kennedy-Ufer 2**

**50679 Köln**

**Tel. (0221) 8 09 – 0**

*(Stand 28.04.23)*